

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 31. März 2010

493. Festlegung des Höchstbetrages der Nettoinvestitionen Hochbau für den Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan (KEF) 2011–2014, Vorgehen

Gemäss § 32 Abs. 1 lit. a der Immobilienverordnung vom 24. Januar 2007 (ImV) entscheidet der Regierungsrat auf Antrag der Baudirektion für die KEF-Periode und die folgenden vier Jahre über den Höchstbetrag der Nettoinvestitionen Hochbau. Anschliessend erstellt die Baudirektion zusammen mit den Direktionen für die entsprechende KEF-Periode die Realisierungsreihenfolge der Hochbauprojekte und legt diese dem Regierungsrat zur Genehmigung vor.

Mit Beschluss Nr. 376/2010 hat der Regierungsrat die Eckwerte des Sanierungsprogramms für den Staatshaushalt (San10) formuliert. Darin werden unter anderem die Sanierungsvorgaben fürs Nettoinvestitionsvolumen in den Jahren 2011 bis 2013 festgelegt. Nun gilt es noch zu bestimmen, auf welchen Investitionsarten die vorgesehenen Einsparungen erfolgen sollen, damit anschliessend die Festlegung des Nettoinvestitionsvolumens Hochbau für die KEF-Periode 2011–2014 und auch die Zusammenstellung der Realisierungsreihenfolge der Hochbauprojekte gemäss den Bestimmungen der Immobilienverordnung erfolgen kann.

Die Direktionen sind zu beauftragen, den Höchstbetrag ihrer Nettoinvestitionen Hochbau aufgrund der Vorgaben von RRB Nr. 376/2010 zu bestimmen und die sich daraus ergebenden Abschreibungen und Zinsen zu berechnen. Gestützt auf diese Angaben und in Zusammenarbeit mit den Direktionen erarbeitet die Baudirektion die Realisierungsreihenfolge der Nettoinvestitionen Hochbauten für den KEF 2011–2014. Gleichzeitig wird geprüft, ob die Vorgaben von San10 und der Immobilienverordnung, insbesondere jene betreffend werterhaltende Hochbauinvestitionen gemäss § 33 ImV, erfüllt worden sind.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Direktionen werden beauftragt, ihr Nettoinvestitionsvolumen Hochbau aufgrund der Vorgaben von RRB Nr. 376/2010 zu bestimmen und die entsprechenden Abschreibungen und Zinsen zu berechnen.

II. Die Direktionen werden beauftragt, ihre Ergebnisse gemäss Dispositiv II bis am 22. April 2010 der Baudirektion zuzustellen.

III. Mitteilung an die Direktionen des Regierungsrates und die Staatskanzlei.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi